

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

25.10.2006

### 1250.

#### **Schriftliche Anfrage von Dr. Bernhard im Oberdorf betreffend Quartier- und Durchgangsstrasse, temporäre Halteverbote**

Am 5. Juli 2006 reichte Gemeinderat Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) folgende Schriftliche Anfrage GR 2006/294 ein:

Immer wieder kann festgestellt werden, dass in Quartier- und Durchgangsstrassen in Zürich temporäre Halteverbote in ansonsten fürs Parkieren festgesetzten Zonen (Blaue Zone, Parkuhrenfelder etc.) signalisiert werden. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wo steht geschrieben, dass eine kommunale Behörde Anhalteverbote signalisieren kann?
2. In welchem Stadtratbeschluss wird dieses übergeordnete Recht abgehandelt? Seit wann gilt die neueste Verordnung?
3. Welche Gebühren hat der Gesuchsteller für einen solchen „temporären Parkplatz“, allenfalls als Fahrzeuglänge umgerechnet, zu entrichten?
4. Wo hat er diese zu entrichten?
5. Wieviel nimmt die Stadtpolizei mit solchen Bewilligungen jährlich ein?
6. Welche Dienststelle innerhalb der Stadtpolizei ist für das Aufstellen der Tafeln verantwortlich?
7. Welches ist die maximale Dauer eines temporären Halteverbots bevor es einer rekursfähigen Verfügung des Polizeidepartements bedarf?
8. In welcher Art und Weise werden Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug korrekt parkierten hatten, auf das bevorstehende temporäre Halteverbot informiert?
9. Im Gegensatz zur weissen Zone, z. B. Parkuhrenfelder, darf das Auto in der blauen Zone mit entsprechender Bewilligung uneingeschränkt stehen gelassen werden. Wie wird vorgegangen, wenn am Tage der Gültigkeit des Halteverbotes der Halter/Lenker z. B. in den Ferien weilt, weil dieses temporäre Verbot nach seiner Abreise angekündigt wurde?
10. Wie wird der Fahrzeughalter über das Abschleppen seines Fahrzeugs orientiert?
11. Wer kommt in welcher Art und Weise, auch finanziell, für das Verschieben dieser Fahrzeuge auf?
12. Welche Kosten entstanden in den letzten 5 Jahren (bitte um detaillierte Auflistung pro Jahr) fürs Verschieben, Abschleppen dieser Fahrzeuge?
13. Wird mit der Abgabe der blauen-Zone-Karte auf diese „Möglichkeit“ des Entfernens des eigenen Fahrzeuges hingewiesen?
14. Wo kann sich ein Fahrzeughalter melden, der sein Auto „vermisst“?
15. Wer ist für das Abschleppen bzw. Umparkieren der Fahrzeuge verantwortlich (städtische Abteilung oder externes Unternehmen)?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Aufgrund von Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes vom 12. November 1980 (städtische Signalisationsvorschriften, AS 551.320) ist grundsätzlich die örtliche Behörde (in der Stadt Zürich die Vorsteherin des Polizeidepartements) für den Erlass dauernder Verkehrsanordnungen und Beschränkungen zuständig.

Gestützt auf Art. 3 Abs. 6 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 81 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) kann die Polizei in besonderen Fällen die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten. Alternativ kann sie diese Aufgaben zum Aufstellen der notwendigen Signalisationen auch delegieren: In der Stadt Zürich werden temporäre Signalisationen entsprechend durch verschiedene städtische Dienststellen wie das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, Verkehrsbetriebe, Wasserversorgung, ewz, Stadtpolizei, Dienstabteilung Verkehr usw., aber auch durch Private und Baufirmen ausgeführt, wobei Überwachung, Kontrolle und Durchsetzung stets der Polizei obliegen.

**Zu den Fragen 3, 4 und 5:** Für rein private Zwecke, bei denen kein oder nur ein sehr geringes öffentliches Interesse gegeben ist (wie bei privaten Festen, Vernissagen oder für Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe usw.), können keine öffentlichen Parkplätze in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn bei bewilligten Veranstaltungen zum Auf- oder Abbau der Infrastruktur die vorhandene Fläche in der unmittelbaren Umgebung nicht ausreicht.

Das Freihalten von öffentlichem Strassenraum zur Sondernutzung ist nur im Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbauten zulässig. Die Gebühren pro Quadratmeter und Monat belaufen sich je nach Örtlichkeit auf Fr. 6.-- bis Fr. 13.50. Die Rechnungsstellung für Gebühren zur Sondernutzung von öffentlichem Grund erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch die Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei. Für das Jahr 2005 resultierten dadurch Einnahmen von rund Fr. 1 300 000.--.

Zur Lagerung von Materialien, die der Bewirtschaftung von Liegenschaften dienen (z. B. Umzug, Kraneinsatz usw.), besteht zudem - so weit kein Privatgrund dafür zur Verfügung steht - nach vorgängiger Rücksprache mit dem zuständigen Kreischef der Stadtpolizei die Möglichkeit, gestützt auf die städtische Verordnung zur Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken § 23 (VBöGS) die dazu notwendige Fläche (dazu gehören auch Parkplätze) bis maximal zwei Tage zu reservieren. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadtpolizei und umfasst auch die Kosten für allfällig zur Verfügung gestelltes Signalisations- und Abspermaterial. Die Einnahmen belaufen sich auf Fr. 590 000.-- jährlich.

**Zu Frage 6:** Grundsätzlich werden die entsprechenden Signaltafeln in den meisten Fällen von Privatpersonen direkt beim zuständigen Kreischef der Regional- oder Quartierwache der Stadtpolizei bestellt. Dieser leitet alle notwendigen Informationen an den Abschleppdienst der Verkehrspolizei weiter, der die Signaltafeln dann am richtigen Tag aufstellt und auch wieder einzieht.

**Zu Frage 7:** Kurzfristige Massnahmen mit einer Dauer bis zu acht Tagen können ohne Verfügung angeordnet werden. Dauert die Anordnung länger, muss sie im ordentlichen Verfahren von der zuständigen Behörde verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung veröffentlicht werden (Art. 107 Abs. 4 SSV).

**Zu den Fragen 8, 9 und 10:** MotorfahrzeughalterInnen, die zum Parkieren ihrer Fahrzeuge öffentlichen Strassenraum beanspruchen, müssen stets mit Situationen rechnen, die eine kurzfristige Änderung von bestehenden Verkehrsregeln verlangen. Sie dürfen deshalb auch nicht darauf vertrauen, dass das Parkieren an einer bestimmten Stelle des öffentlichen Strassenraumes zwingend immer zulässig ist.

Temporäre Halteverbote in einer Blauen Zone oder bei Parkplätzen mit Gebührenpflicht werden in der Regel maximal fünf Tage vor ihrer Gültigkeit aufgestellt. Diese Vorlaufzeit ist sinnvoll und verhältnismässig. Da die Verkehrsteilnehmenden eine temporäre Signalisation ausserdem natürlich erst dann beachten können, wenn sie auch an Ort und Stelle signalisiert ist, werden gleichzeitig mit dem Aufstellen der Signalisation die Kontrollschildnummern der im betreffenden Strassenabschnitt abgestellten Fahrzeuge erfasst. So kann später mit Sicherheit festgestellt werden, welche Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Anbringens der temporären Signalisation bereits an der betreffenden Örtlichkeit gestanden haben. Solche Fahrzeuge werden dann, wenn sie unbedingt aus dem Strassenbereich entfernt werden müssen, ohne Kostenfolge abgeschleppt oder, wenn die Platzverhältnisse es erlauben, auch nur verstellt.

Selbstverständlich versucht man vorgängig die Halterin oder den Halter zu verständigen, damit er das Fahrzeug wegfahren oder umparkieren kann.

**Zu den Fragen 11 und 12:** In der Regel entstehen für die Stadtpolizei keine Kosten, ausser dem theoretischen Fall, dass ein Fahrzeug aus irgendwelchen Gründen zu Unrecht abgeschleppt würde, was indes kaum vorkommt. Muss ein Fahrzeug, das vor Anbringen der Signalisation an einem Ort abgestellt wurde und dessen Halter nicht erreicht werden konnte, aus dem betreffenden Strassenabschnitt entfernt werden, erledigt das der Abschleppdienst der Stadtpolizei im Rahmen des polizeilichen Generalauftrages, sodass dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

**Zu Frage 13:** Die Kartenbesitzerinnen und -besitzer werden ganz allgemein darauf aufmerksam gemacht, dass sie mit dem Besitz der Karte „Blaue Zone mit Anwohnerbevorzugung“ keinen rechtlich geschützten Anspruch auf einen öffentlichen Parkplatz geltend machen können. Für ein reibungsloses Funktionieren des fliessenden Verkehrs sind Veränderungen der Regelungen für den ruhenden Verkehr in vielen Fällen auch kurzfristig erforderlich. Darauf müssen sich alle Verkehrsteilnehmenden einstellen: Temporäre Signalisationen können jederzeit und überall vorkommen. Sei es wegen dringenden Massnahmen infolge von Rohrbrüchen, Naturereignissen, Unfällen oder Bränden, wegen notwendigen Unterhaltungsarbeiten wie Belagserneuerungen, Neumarkierungen oder wegen Umzügen.

**Zu Frage 14:** Stellt der Halter oder die Halterin eines Fahrzeuges fest, dass sich dieses nicht mehr an dem Ort befindet, wo es abgestellt wurde, wird er sich in aller Regel umgehend bei der Stadtpolizei melden. Diese verfügt über eine Liste mit sämtlichen, auf Stadtgebiet abgeschleppten Fahrzeugen und kann sofort ausfindig machen, wo sich das Fahrzeug befindet. Nach Erledigung der notwendigen Formalitäten wird das Fahrzeug der Halterin oder dem Halter übergeben bzw. sie oder er wird zum Fahrzeug gebracht.

**Zu Frage 15:** Im öffentlichen Strassenraum ist grundsätzlich der Abschleppdienst der Stadtpolizei für das Abschleppen oder Verstellen von Fahrzeugen zuständig. Bei Grossanlässen wie Sechseläuten, Seenachtsfest, Street-Parade usw. werden indes auch externe Abschleppunternehmungen beigezogen. Die Oberaufsicht obliegt aber immer der Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat  
der Stadtschreiber  
**Dr. André Kuy**